Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Amt Scharmützelsee,
Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Riecke,
-nachfolgend „Schulträger“ genannt-

und dem Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Lindemann,
-nachfolgend „Landkreis“ genannt

über die Zahlung einer Schulkostenpauschale für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft

---

Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass der Landkreis dem Schulträger nach der abgelehnten Übernahme der kreislichen Schulträgerschaft mit Kreistagsbeschluss vom 18.06.1997 (Beschluss-Nr.: 45/27/97) eine Schulkostenpauschale gemäß § 142 Satz 3 i.V.m. §§ 110 und 116 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl.I/96 [Nr. 9], Seite 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02 [Nr. 8], Seite 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17 [Nr. 16], S. ber. GVBl.I/17 [Nr. 22]) zahlt.

Hierzu wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Landkreis zahlt für die in kommunaler Trägerschaft befindliche Schule Grund- und Oberschule „Maxim Gorki“ in Bad Saarow eine jährliche Kostenpauschale pro Schüler/in der Sekundarstufe I zur Abgleichung der Schulkosten. Die konkrete Höhe ergibt sich aus § 3 dieses Vertrages.

Der Schulträger erhält weiterhin für alle Schüler/innen die Schlüsselzuweisungen (Schullastenausgleich) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

§ 2 Verwendungszweck

Schulkosten sind gemäß § 108 BbgSchulG die Personal- und Sachkosten. Der Schulträger trägt die Kosten für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BbgSchulG und die Sachkosten gemäß § 110 BbgSchulG.

§ 3 Kostenpauschale

Der Landkreis erstattet dem Schulträger für jede/n Schüler/in der Sekundarstufe I mit Sitz im Landkreis Oder-Spree, der eine im § 1 dieses Vertrages genannte Schule besucht, eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 1.000,00 Euro pro Schuljahr.

Grundlage der Berechnung bildet die amtliche Schülerstatistik des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport („Oktoberstatistik“).

§ 4 Zahlungsverpflichtung des Landkreises

Die vereinbarte Kostenpauschale wird erstmalig für das Schuljahr 2017/18 geleistet.

Die Zahlung der Kostenpauschale erfolgt zum Ende des jeweiligen Schuljahres zum 31.07. des Jahres.

§ 5 Pflichten des Schulträgers

Der Schulträger weist gegenüber dem Landkreis die zweckentsprechende und sachgerechte Verwendung der geleisteten Kostenpauschale im Sinne der §§ 108 ff. BbgSchulG für die entsprechende Schule jeweils zum 30.04.des Jahres (Jahresabschluss) nach.

§ 6 Investitionen

Geplante Investitionen in und an Schulgebäuden und Schulanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Oder-Spree. Eine erste Absprache erfolgt in der Leistungsphase 2 (Vorplanung mit Kostenschätzung) nach der Honoraranordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), die finale Abstimmung erfolgt in der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung und Kostenberechnung) nach HOAI.

Die Investitionen für den Oberschulteil sind dabei, durch den Schulträger klar von anderen Bereichen, Grundschule, Kita und Hort, mittels separater Darstellung, Planung, Durchführung und Abrechnung, abzugrenzen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer des Vertrages

Der Vertrag tritt am 01.08.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2021.

Er tritt darüber hinaus außer Kraft, wenn die betreffende Schule den Status einer weiterführenden allgemein bildenden Schule verliert oder die Trägerschaft der Schule wechselt.

Tritt während der Laufzeit eine Gesetzesänderung in Kraft, die den Inhalt dieses Vertrages berührt, so ist zwischen den Parteien ein neuer Vertrag zu schließen.

§ 8 Salvatorische Klausel, Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Beeskow,_____

_____	_____
Amtsdirektor	Landrat
_____	_____
stellvertretender Amtsdirektor	Vertreter